

## Adresse eines Mordopfers

### Zeitung beschreibt den Tatort eines blutigen Ehestreits

In zwei Artikeln berichtet eine Lokalzeitung über den Tod einer 45jährigen Ehefrau, die in ihrer Wohnung erstochen aufgefunden worden ist. Tatverdächtig ist der Ehemann. Im ersten Bericht heißt es, nach ihm werde gefahndet. Im zweiten Beitrag wird mitgeteilt, er habe sich in Rom gestellt. Die Texte enthalten eine Vielzahl von Angaben zu dem Ehepaar, wie z.B. volle Namen, Beruf, Kinderzahl, Adresse sowie ein Foto des Verdächtigen. Zudem wird der Abtransport der Leiche in einem Zinksarg gezeigt. Eine Leserin, mit dem Opfer persönlich bekannt, kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Vielzahl der Angaben und die Veröffentlichung des Sargfotos. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, sie habe das Foto des Verdächtigen und dessen vollen Namen auf Bitten der Polizei veröffentlicht. Der Name des Opfers wäre im Normalfall nicht ausgeschrieben worden. Da es sich jedoch um die Ehefrau des mutmaßlichen Täters handelte und dieser aus Fahndungsgründen mit vollem Namen genannt wurde, hätte es aus Sicht der Redaktion wenig Sinn gemacht, in diesem Fall den Namen des Opfers abzukürzen. Das Opfer sei als Lehrerin einer großen Grundschule vielen Menschen in der Stadt bekannt. Diese hätten auch gewusst, dass das Ehepaar vier Kinder hat. Da sich der Tod der Frau schnell verbreitet habe und auch Rundfunkberichte über die Tat gelaufen seien, habe die Redaktion weitergehenden Bedürfnissen an Information in Wort und Bild Rechnung tragen wollen. So sei es zu dem Foto gekommen, das den Abtransport des Sarges zeigt. (1998)

Da die Polizei aus Fahndungsgründen die Redaktion um die Veröffentlichung des Namens und des Fotos des flüchtigen Ehemannes gebeten hatte, liegt in diesem Fall kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Da der Nachname bereits gefallen war, hätte es keinen Sinn gemacht, den Namen des Opfers nicht zu nennen. Der Presserat folgt der Argumentation der Zeitung, dass die Frau als Lehrerin vielen Menschen der Stadt bekannt war, dass – daraus resultierend – die Öffentlichkeit auch ein Interesse daran hatte, zu erfahren, was mit ihren vier Kindern geschehen war. Der Presserat beanstandet jedoch die Veröffentlichung der Adresse. Diese Angabe war nicht von öffentlichem Interesse und zum Verständnis des Sachverhalts nicht notwendig. In diesem Punkt ist gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen worden. Der Presserat reagiert darauf mit einem Hinweis.

**Aktenzeichen:** 131/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis